

# RS OGH 1995/1/31 4Ob143/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

RBÜ PF Art9

UrhG §42

## Rechtssatz

§ 42 UrhG steht infolge der seit Erlassung dieses Gesetzes im Jahre 1936 eingetretenen technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Fotokopierverfahrens - jedenfalls soweit er Notenmaterial betrifft - nicht mehr mit Art 9 Abs 2 RBÜ in Einklang. Die Vervielfältigung von Musiknoten verletzt in der Regel die berechtigten Interessen des Urhebers bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung unzumutbar und wird auch die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt. hier:

Ablichten von Musiknoten durch eine Musiklehrerin für ihre Schüler.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 143/94  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94  
Veröff: SZ 68/25

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0073516

## Dokumentnummer

JJR\_19950131\_OGH0002\_0040OB00143\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)